



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2018

Mittwoch, den 26.09.2018

- Wassergesetze;
Umgestaltung des Kirchdorfer Grabens auf den Fl. Nrn. 1206/2, 1206/3
der Gemarkung Ottmaring und 1263/2, 1263/3 der Gemarkung Wisselsing
durch die Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen
hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 110
- Wassergesetze;
Verlegung eines Grabens im Bereich der St 2126 durch die Fa. Sägewerk
Schwaiger GmbH & Co.KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg
hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 111
- Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2017 Seite 113
- Aufruf zur Haus - und Straßensammlung 2018
für die Kriegsgräber vom 19. Oktober bis 4. November
(Kernsammelungszeitraum) Seite 114
- Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren Seite 115
Kraftloserklärungen Seite 116

Wassergesetze;

Umgestaltung des Kirchdorfer Grabens auf den Fl. Nrn. 1206/2, 1206/3 der Gemarkung Ottmaring und 1263/2, 1263/3 der Gemarkung Wisselsing durch die Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Osterhofen beabsichtigt im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für das Baugebiet „WA südlich Bischoff-Otto-Straße – Deckblatt Nr. 1“ die Umgestaltung des Kirchdorfer Grabens zwischen Manndorf und Wisselsing, Stadt Osterhofen

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Bei dem Gewässer handelt es sich derzeit um einen begradigten, naturfernen Bachlauf im Bereich einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Wertvolle Biotopstrukturen im Bereich der Maßnahmenfläche sind nicht vorhanden. Durch die Maßnahme wird der Kirchdorfer Graben durch einen geschwungenen Gewässerlauf mit Uferabflachungen und Aufweitungen zur ökologischen Aufwertung und zur Schaffung von Retentionsraum naturnah gestaltet.

Zu betrachten sind in Stufe 1 der Vorprüfung besondere örtliche Gegebenheiten:

Besonderes schutzwürdige Gebiete, wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem bereits festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten sind, eine hohe Bevölkerungsdichte ist nicht gegeben. Denkmäler, etc. sind nicht relevant. Mögliche Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter sind darüber hinaus nicht erkennbar.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden. Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 22.09.2018
Landratsamt Deggendorf
gez.
B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Wassergesetze;

Verlegung eines Grabens im Bereich der St 2126 durch die Fa. Sägewerk Schwaiger GmbH & Co.KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Fa. Sägewerk Schwaiger GmbH & Co.KG beabsichtigt, im Zuge der Verlegung der St 2126 zur Erweiterung des Betriebsgeländes nach Norden einen begleitenden namenlosen Graben mit zu verlegen. Bei dem Graben handelt es sich um ein nicht immer wasserführendes Gewässer III. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus den folgenden Gründen:

a) Merkmale und Standort des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst eine Fläche von 0,69 ha, wobei der Graben auf einer Länge von ca. 250 m verlegt wird. Der Graben ist ein Straßenbegleitgraben, der in erster Linie als Vorfluter die Aufnahme der Regenmengen aus den nördlich gelegenen Hanglagen dient. Die Funktion als Straßengraben ist der Zwangslage neben der St 2126 geschuldet.

Der Boden ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die untersuchte Fläche beinhaltet keine nennenswerten Vegetationsbestände.

Während der Bauzeit sind Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Wassergefährdende oder radioaktive Stoffe werden nicht verwendet.

Der Wasserhaushalt wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, der Wasserabfluss wird weiterhin ermöglicht.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Naturpark Bayerischer Wald, sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In einer UVP aus dem Jahr 1992 wurde der Bereich nördlich der St 2126 als ökologisch wertvoll eingestuft. Weitere relevante Gebiete sind nicht vorhanden.

b) Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41
–Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Telefon 0991/3100-
238, eingeholt werden. Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 24.09.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2017

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 13.09.2018 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2017 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
2 71 111	Aholming	2 243
2 71 113	Auerbach	2 097
2 71 114	Außernzell	1 441
2 71 116	Bernried	4 683
2 71 118	Buchofen	879
2 71 119	Deggendorf, GKST.	33 373
2 71 122	Grafling	2 801
2 71 123	Grattersdorf	1 282
2 71 125	Hengersberg, M	7 656
2 71 126	Hunding	1 179
2 71 127	Iggensbach	2 128
2 71 128	Künzing	3 185
2 71 130	Lalling	1 564
2 71 132	Metten, M.	4 206
2 71 135	Moos	2 308
2 71 138	Niederalteich	1 771
2 71 139	Oberpörling	1 170
2 71 140	Offenberg	3 362
2 71 141	Osterhofen, St.	11 779
2 71 143	Otzing	1 991
2 71 146	Plattling, ST.	12 955
2 71 148	Schaufling	1 537
2 71 149	Schöllnach, M.	4 818
2 71 151	Stephansposching	3 180
2 71 152	Wallerfing	1 321
2 71 153	Winzer	3 832
Kreissumme		118 741

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

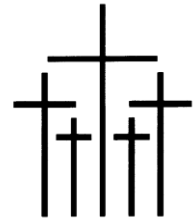
I.A.

Becker
Oberregierungsrat

AUFRUF

**zur Haus - und Straßensammlung 2018
für unsere Kriegsgräber**

**vom 19. Oktober bis 4. November
(Kernsammelungszeitraum)**



HAUS- und STRASSENSAMMLUNG
des VOLKSBUNDES DEUTSCHE
KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde nach dem 1. Weltkrieg von einer Bürgerinitiative gegründet. Aufgabe war und ist es, gefallenen deutschen Soldaten und Kriegstoten in aller Welt würdige Ruhestätten zu geben und diese als Mahnung für den Frieden für kommende Generationen zu erhalten. Mittlerweile sind das 2,7 Millionen Gräber auf 833 Friedhöfen in 46 Staaten.

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat der Volksbund in Osteuropa die Gebeine von über 910.000 Gefallenen geborgen, die allermeisten identifiziert, auf würdige Friedhöfe umgebettet und die Angehörigen informiert. Und noch immer werden jährlich mehr als 25.000 Umbettungen dieser Art durchgeführt.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps werden alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft konfrontiert.

Am 1. März dieses Jahres kam endlich das lang ersehnte Kriegsgräberabkommen zwischen Deutschland und Serbien zustande. Mit diesem Abkommen steht der Volksbund vor einer sehr großen Aufgabe. Es gilt zunächst die verfallene deutsche Kriegsgräberstätte bei Belgrad zu renovieren, anschließend Planung und Neubau einer weiteren Anlage und letztendlich die Umbettung von ca. 30.000 gefallenen deutschen Soldaten.

Parallel dazu laufen die Exhumierungen und Umbettungen in Solzy, Wolograd und Maikop (Russland), sowie die Vorhaben bezüglich der deutschen Kriegsgefangenenfriedhöfe, ebenfalls in Russland.

Die Herbstsammlung bildet die finanzielle Basis für diese Arbeit.

Es sind die Gräber der Gefallenen, deren Namen auf unseren Kriegerdenkmälern verewigt sind. Es sind die Gefallenen, denen wir am Kriegerjahrtag und Volkstrauertag gedenken. Ihnen wollen wir würdige Ruhestätten geben und diese als Mahnung für kommende Generationen erhalten.

Helfen Sie bitte auch in diesem Jahr wieder bei der Herbstsammlung!

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3783340221

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.09.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3783168796

Nr. 3783344801

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.08.2018; 05.09.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf